

Kreis Weimarer Land

S A T Z U N G

des Kreises Weimarer Land für die Vergabe von kreiseigenen Sportstätten zu außerschulischen Zwecken

Auf der Grundlage der §§ 98 und 99 Abs. 2 Ziffer 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 Thür. Gesetz zur

Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257) in Verbindung mit den §§ 2, 14 Abs. 2 Thüringer Sportfördergesetz (ThürSportFG) vom 8. Juli 1994 und der §§ 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Artikel 4 Thür. Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften (Thür. Euro-Umstellungsgesetz - ThürEurUmstG -) vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) erlässt der Kreis Weimarer Land folgende Satzung:

Präambel

Der Kreis Weimarer Land unterhält eine Vielzahl von Sportstätten. Diese Sportstätten dienen vorrangig dem Sportbetrieb der vom Kreis Weimarer Land getragenen Schulen.

Darüber hinaus können diese kreiseigenen Sportstätten auf Antrag für außerschulische, nicht-gewerbliche und gewerbliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden; ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 1

Vergabegrundsätze

(1) Als Sportstätten gelten

- alle Turn- und Sporthallen einschließlich der zu diesen Hallen gehörenden Kraft- und Konditionsräume, Gymnastikhallen – nachfolgend nur als Sporthallen bezeichnet;
- alle Außensportanlagen.

- (2) Die außerschulische Benutzung der Sportstätten darf den ordnungsgemäßen Sportunterricht der Schulen nicht beeinträchtigen. Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung der Schulleitung.
- (3) Die kreiseigenen Sportstätten können auch in den Ferien benutzt werden, soweit die Grundreinigung nicht beeinträchtigt wird, keine dringenden Reparaturarbeiten etc. durchgeführt werden müssen und eine ordnungsgemäße Aufsicht gewährleistet ist.

Die Nutzung der Sportstätten in den Ferien zum Jahreswechsel bedarf der Zustimmung des Schulträgers.

§ 2

Sporthallenbenutzer

- (1) Die Sportstätten des Kreises Weimarer Land werden neben den Schulen bevorzugt den Sportvereinen und Sportverbänden im Kreis Weimarer Land, die dem Landessportbund Thüringen e.V. angeschlossen sind, zur Ausübung des Sports

(Lehr- und Übungsbetrieb sowie Durchführung von Veranstaltungen im Sinne von Wettkämpfen, Meisterschaftsspielen, Freundschaftsspielen, Turnieren usw.) überlassen.

- (2) Anderen Verbänden, Vereinen, Gruppen und Einzelpersonen können kreiseigene Sportstätten zur Ausübung des Sports nur überlassen werden, wenn die sportlichen Belange der Schulen und der Sportvereine und Sportverbände gemäß (1) nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die Benutzung der Sportstätten für nichtsportliche Zwecke wird in der Regel nicht gestattet. Für kulturelle Veranstaltungen werden kreiseigene Sportstätten nur dann zur Verfügung gestellt, wenn keine geeigneten Räume in der betreffenden Stadt/Gemeinde vorhanden sind. In Ausnahmefällen ist auf die Eigenart der Sporthalle, insbesondere auf den Sporthallenboden besondere Rücksicht zu nehmen.

§ 3

Antrags- und Zuweisungsverfahren

- (1) Jede Benutzung einer kreiseigenen Sportstätte bedarf eines Nutzungsvertrages zwischen Nutzer und Schulträger. Ausnahmen gelten lediglich für die Sportstätten, deren Verwaltung den Gemeinden gemäß besonderer Vereinbarung übertragen wurde.

(2) Der Antrag auf Benutzung einer kreiseigenen Sportstätte ist schriftlich an die jeweilige Schule zu richten. Die Schulleiter erhalten vom Schulträger eine Ermächtigung.

Bei Sportstätten, die keiner Schule zugeordnet werden können, sind die Anträge auf Benutzung einer kreiseigenen Sportstätte beim Kreis Weimarer Land, Schulverwaltungsamt, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda, zu stellen.

(3) Anträge auf Zuweisung von Benutzungszeiten für die laufende Benutzung der Sportstätten (Trainings- und Übungsstunden) sind bis zum 01. September für den Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres schriftlich zu stellen.

(4) Anträge für die einmalige Benutzung einer Sportstätte zur Durchführung von Einzelveranstaltungen sind mindestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich zu stellen.

(5) Zur Sicherstellung der Termine für die Durchführung von Punkt- und Pokalspielen, Rundenwettkämpfen etc. haben die Vereine und Verbände sofort nach Bekanntgabe der jeweiligen gültigen Spielpläne Terminreservierungen vorzunehmen.

§ 4

Benutzungszeiten

(1) Schulische Nutzung

Den Schulen stehen ihre Anlagen in der Regel montags bis freitags bis 16.00 Uhr zur Verfügung.

(2) Außerschulische Nutzung

Den übrigen Nutzungsberechtigten können die Schulsportstätten montags bis freitags in der Regel ab 16.00 Uhr zur Verfügung stehen. An den Wochenenden und an schulfreien Tagen können die Sportstätten ab 9.00 Uhr zur Verfügung gestellt werden.

Die Benutzungszeit endet spätestens um 22.00 Uhr. Um 22.15 Uhr müssen alle Personen das Schulgrundstück verlassen haben.

Ausnahmen sind lediglich für die Abwicklung von Punkt- und Pokalspielen gestattet, die nicht bis 22.00 Uhr beendet sind.

Alle übrigen Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Schulträgers.

§ 5

Benutzungserlaubnis

(1) Die Benutzungserlaubnis wird zwischen Schulträger und Nutzer nach Vorschlägen der jeweiligen Schule jährlich für den Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres vertraglich geregelt.

(2) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Sportstätten bzw. Übungsflächen während der festgesetzten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass sämtliche Bedingungen dieser Satzung und der jeweils gültigen Hausordnung vom Benutzer anerkannt werden.

Der jeweils gültige Hallenbelegungsplan ist an gut sichtbarer Stelle in der Sporthalle bzw. an der Außensportanlage durch die Schulleitung auszuhängen.

Bestehende Benutzungspläne haben Gültigkeit bis zu ihrer notwendig werdenden Änderung.

- (3) Für die einmalige Benutzung einer Sportstätte zur Durchführung einer Veranstaltung gilt:

Soweit der Nutzungsberechtigte kein dem Landessportbund Thüringen e.V. angehörender Turn- und Sportverein ist und nicht bereits ein Benutzungsvertrag für die laufende Benutzung der Sportstätte besteht, ist ein besonderer Benutzungsvertrag abzuschließen.

- (4) Die Benutzung einer Sportstätte schließt auch die Benutzung der dazugehörigen Umkleide- und Duschräume ein.

§ 6

Erlöschen der Zuweisung

- (1) Die Benutzungserlaubnis wird bei Verstößen gegen diese Richtlinie entzogen.

(2) Die Benutzungserlaubnis kann auch bei unregelmäßiger und unzureichender Benutzung entzogen werden. In der Regel sollte bei der Benutzung von kreiseigenen Sportstätten eine Gruppenstärke von 10 Personen erreicht werden.

§ 7

Wahrnehmung

Von dieser Satzung wird das dem/der örtlichen SchulleiterIn, zustehende Hausrecht nicht berührt. SchulleiterIn, HausmeisterIn, HallenwartIn, Beauftragte des Schulträgers haben jederzeit Zutritt zu allen Räumen und Anlagen. Ihren Anordnungen ist in jedem Fall unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8

Zuwiderhandlungen

Benutzer und Besucher der kreiseigenen Sportstätten, die dieser Satzung zuwider-handeln oder sonst die Ordnung stören, können von der Benutzung und vom Besuch ausgeschlossen werden.

§ 9

Benutzungsentgelt

Das Benutzungsentgelt für die Sportstätten des Kreises Weimarer Land wird in der jeweils gültigen Gebührensatzung geregelt.

§ 10

Haftung

(1) Die Benutzung von kreiseigenen Sportstätten, der Nebenräume und der benutzten Einrichtungen sowie das Betreten der Anlagen und Gebäude erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Der Kreis Weimarer Land haftet weder bei Diebstahl noch bei Beschädigungen an abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken und anderen, von Benutzern und Besuchern mitgebrachten oder abgestellten Sachen.

(3) Die Nutzungsberechtigten stellen den Kreis Weimarer Land von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Das gilt nicht, wenn der Schaden vom Schulträger, ihren Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

(4) Die Nutzungsberechtigten verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Kreis und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Kreis und dessen Bedienstete oder Beauftragte.

Das gilt nicht, wenn der Schaden vom Schulträger, ihren Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

(5) Die Nutzungsberechtigten haften dem Kreis Weimarer Land für alle Schäden und Nachteile, die dadurch entstehen, dass sie die im Rahmen dieser Satzung abzuschließenden Verträge übernommenen Verpflichtungen nicht oder schlecht erfüllen. Sie haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere für Schäden, die durch sie, ihre Organe, ihre Beauftragten, ihre Mitglieder oder durch sonstige Dritte verursacht werden, die auf Veranlassung mit der Sportstätte in Berührung gekommen sind. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung des Kreises als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

(6) Die Nutzungsberechtigten haben bei Vertragsabschluss eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Auf Verlangen des Kreises haben die Nutzungsberechtigten die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 11

Beachtung allgemeiner Vorschriften

(1) Jeder Benutzer, Besucher und Veranstalter ist verpflichtet, die kreiseigenen Sportstätten pfleglich zu behandeln und Ordnung und Sauberkeit zu wahren. Entstandene Schäden während der Benutzungszeit am Gebäude oder an den Einrichtungen sind unverzüglich der Schulleitung zu melden. Bei Sportstätten, die keiner Schule zugeordnet werden können, sind die Schadensmeldungen schriftlich an den Kreis Weimarer Land, Schulverwaltungsamt, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda, zu richten.

(2) In jeder Sportstätte ist ein Sportstättenbenutzungsbuch zu führen. Jeder Übungsleiter hat die Dauer der Nutzung, die Anzahl der SportlerInnen und evt. Schäden an der Sportstätte zu dokumentieren.

(3) Bei Überlassung dürfen nur die in der Erlaubnis bezeichneten Räume nebst Inventar und die dazugehörigen Nebenräume (z.B. Toiletten, Umkleieräume usw.) sowie die unmittelbar zu diesen Räumen führenden Wege benutzt werden.

(4) Geräte und Einrichtungen der Sportstätten dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden und sind schonend zu behandeln.

(5) Vereine und sonstige Benutzer sind verpflichtet, die Sportstätten und die Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit durch die Übungs- und Veranstaltungsleiter prüfen zu lassen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Einrichtungen nicht genutzt werden.

(6) Die Vereine sind verpflichtet, der Schulleitung die Namen der Übungsleiter und der Stellvertreter schriftlich mitzuteilen. Die Schule gibt eine Zusammenfassung der Übungsleiter und der Stellvertreter an den Schulträger.

(7) Übungs-/Trainingsstunden dürfen nur in Anwesenheit des/der zuständigen Übungsleiters/in durchgeführt werden.

- (8) Können Übungsstunden von Vereinen aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden, ist die Schule rechtzeitig vom Verein zu unterrichten.
- (9) Turn- und Sportgeräte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Schulträgers und der Schulleitung entliehen werden. Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen in den kreiseigenen Sportstätten nur mit Zustimmung der Schule benutzt und gelagert werden.
- (10) Rauchen, der Verkauf und Genuss von alkoholischen Getränken sowie der Verkauf und Verzehr von Speisen in den kreiseigenen Sporthallen ist nicht gestattet.

Diesbezügliche Ausnahmen sind im § 14 geregelt.

§ 12

Besondere Vorschriften für Veranstaltungen

- (1) Der Veranstalter ist für einen geordneten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich; er hat für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen. Die für den Ordnungsdienst eingeteilten Personen müssen für jedermann als Ordner erkennbar sein.

- (2) Der Veranstalter hat für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn es bei Ausübung einer bestimmten Sportart vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird.

- (3) Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau in einer Sportanlage (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) obliegt dem Veranstalter. Veränderungen an bestehenden Anlagen und Einrichtungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Schule.

- (4) Der Schulträger kann im Einzelfall für Veranstalter, Besucher und Benutzer besondere Anordnungen erlassen.

§ 13

Werbung

Werbung in kreiseigenen Sportstätten ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Schulträgers gestattet.

§ 14

Verkauf und Verzehr von Getränken und Speisen, Verkauf von sonstigen Waren

- (1) Der Verkauf von alkoholischen Getränken bei Jugendsportveranstaltungen ist nicht gestattet.

- (2) Bei Sporthallen kann der Verkauf und Verzehr von Speisen und Getränken nur in Vor- bzw. Nebenräumen erfolgen. Ausnahmen bei Veranstaltungen kann nur der Schulträger gestatten.

- (3) Zum Verkauf sonstiger Waren in kreiseigenen Sportstätten ist die schriftliche Genehmigung des Schulträgers einzuholen.

§ 15

Fahrzeuge

- (1) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen zulässig.

- (2) Das Abstellen von Fahrrädern in Gebäuden von Sportstätten und Schulgebäuden (außer bei vorhandenen Fahrradräumen) ist nicht gestattet.

§ 16

Technische Einrichtungen

Technische Einrichtungen von Sportstätten, wie zum Beispiel Heizung, Klimaanlage, Bühne, Lautsprecheranlage, elektrische Trennvorhänge usw. dürfen, soweit nicht anders vereinbart, nur vom/von dem/der Hausmeister/in bedient werden.

§ 17

Sicherheit

(1) Sofern keine Aufsichtsperson des Schulträgers zur Verfügung steht, stellt die Schule bei Bedarf dem Nutzungsberechtigten die entsprechenden Schlüssel zur Verfügung und erteilt ihm die Erlaubnis zum Öffnen und Schließen der Sportstätte. Aufwendungen für verlorene Schlüssel und sich daraus ergebender Folgekosten sind vom Nutzungsberechtigten zu erstatten. Eine Nachfertigung der Schlüssel ist nicht gestattet.

(2) Nach der Nutzung hat der Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter sicher zu stellen, dass

- ✍ die genutzten Geräte wieder auf ihre Plätze gebracht werden;
- ✍ sämtliche Fenster, einschließlich Oberlichter geschlossen sind;
- ✍ in den Wasch- und WC-Räumen kein Wasser läuft;
- ✍ die Beleuchtung ausgeschaltet ist;
- ✍ die Türen abgeschlossen sind.

§ 18

Fußböden

In den Sporthallen ist besonders auf die schonende Behandlung von Fußböden und Seitenwänden zu achten. Rollgeräte müssen gerollt, andere Geräte getragen werden. Das Schleifen von Matten über den Fußboden ist nicht erlaubt.

§ 19

Spezielle Sportarten

- (1) Das Fußballspielen in den Sporthallen hat mit einem Spezialfußball mit verminderter Sprungkraft zu erfolgen.
- (2) Hochsprunganlagen sind entsprechend den Hinweisen des/der Hausmeisters/in bzw. des/der Platzwartes/in besonders pfleglich zu behandeln.
- (3) Die Weitsprungrube muss nach der Benutzung wieder eingeebnet werden.

§ 20

Neue Seite 1

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 27. 10. 2001 vom Kreistag des Kreises Weimarer Land beschlossen und tritt ab 01.01.2002 in Kraft.

Alle bisher erlassenen Satzungen über die Vergabe und Benutzung von Sportanlagen des Kreises Weimarer Land werden hierdurch aufgehoben.

Apolda, 15. 11. 2001

Münchberg

KS

Neue Seite 1

Landrat

Seite 21